

ZH_OBERGERICHT SB240409 vom 24. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240409

FR: ZH_OBERGERICHT SB240409 du 24 juin 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240409 del 24 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Am 19. Juni 2024 meldete der Beschuldigte A._____ fristgerecht Berufung gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 6. Abteilung, (nachfolgend: Vorinstanz) vom 18. Juni 2024 an (Urk. 51), welches den Parteien gleichentags mündlich sowie schriftlich im Dispositiv eröffnet worden war (vgl. Prot. I S. 55 ff.; Urk. 46). Im Anschluss an die Urteilseröffnung war der Beschuldigte von der Vorinstanz zudem in Sicherheitshaft versetzt worden (Urk. 49). Eine dagegen gerichtete Beschwerde des Beschuldigten wies die zuständige III. Strafkammer des Obergerichts mit Beschluss vom 9. Juli 2024 ab (Urk. 62). In der Folge verfügte die Vorinstanz am 9. August 2024 auf Antrag des Beschuldigten einen Wechsel der amtlichen Verteidigung (vgl. Urk. 77 bis 79). Sodann erliess die Vorinstanz am 10. Juli 2024 sowie am 16. August 2024 Nachtragsbeschlüsse bezüglich der Entschädigung des unentgeltlichen Geschädigtenvertreters bzw. der vormaligen amtlichen Verteidigung (Urk. 63 und 84). Nach Zustellung des begründeten Urteils (Urk. 71 = Urk. 89) am 7. August 2024 (Urk. 87/2) reichte der neue amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr. iur. X1._____, dem Obergericht am 27. August 2024 fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 90). Das darin gestellte prozessuale Gesuch des Beschuldigten um Gewährung des vorzeitigen Strafvollzugs wurde mit Präsidialverfügung vom 4. September 2024 bewilligt und der Beschuldigte in den vorzeitigen Strafvollzug versetzt (vgl. Urk. 97 und 102).

E. 1.1

Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung. Die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird somit im Umfang der Berufungsanträge gehemmt, während die von der Berufung nicht erfassten Punkte in Rechtskraft erwachsen (vgl. BASLER KOMMENTAR, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2023, N 1 f. zu Art. 402 StPO, m.w.H.). Mit der Berufungserklärung ist deshalb verbindlich anzugeben, auf welche Teile des angefochtenen Urteils sich die Berufung gegebenenfalls beschränkt (Art. 399 Abs. 3 lit. a sowie Abs. 4 StPO). Während eine nachträgliche Einschränkung der Berufung auch noch anlässlich der Berufungsverhandlung erklärt werden kann, ist eine Ausdehnung der Berufungsanträge auf bisher nicht angefochtene Teile des Urteils nach Ablauf der gesetzlichen Frist gemäss Art. 399 Abs. 3 Satz 1 StPO nicht mehr zulässig (vgl. BASLER KOMMENTAR, a.a.O., N 3 + 6 zu Art. 399 StPO). Gemäss Art. 399 Abs. 3 lit. b StPO sind mit der Berufungserklärung zudem reformatorische Anträge in der Sache selbst zu stellen, d.h. vom Berufungskläger ist anzugeben, wie das Urteil nach seiner Ansicht richtigerweise lauten soll (BGE 149 IV 284, E. 2.2; BGE 143 IV 408, E. 6.1; BGer. 7B_539/2023 vom 3. November 2023, E. 3.1.2). Die gestellten Rechtsbegehren sind dabei stets nach Treu und Glauben auszulegen, insbesondere im Lichte der dazu gegebenen Begründung (BGE 147 V 369, E. 4.3.1; BGer.

6B_881/2021 vom 27. Juni 2022, E. 1.2; BGer. 7B_293/2022 vom 6. Januar 2024, E. 2.2.1 f.).

- 11 -

E. 1.2

Der Beschuldigte beschränkte seine Berufung auf die Schuldsprüche gemäss Disp.-Ziff. 1, die Strafzumessung gemäss Disp.-Ziff. 2 und 3, die Anordnung der Landesverweisung und deren Ausschreibung im SIS gemäss Disp.-Ziff. 4 und 5, die Gutheissung von Zivilforderungen gemäss Disp.-Ziff. 6 und 7 sowie die Kostenaufgabe gemäss Disp.-Ziff. 13 und 14 des angefochtenen Urteils. Er verlangt einen Freispruch vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung, eine mildere Bestrafung, das Absehen von einer Landesverweisung, die Verweisung der Zivilforderungen auf den Zivilweg sowie die Reduktion der erstinstanzlichen Kostenaufgabe auf zwei Drittel, alles unter Kostenfolgen des Berufungsverfahrens zu Lasten des Staates (Urk. 90 S. 2).

E. 1.3

Der Privatkläger beschränkte seine Anschlussberufung auf den Entscheid über seine Zivilansprüche gemäss Disp.-Ziff. 6 und 7 des angefochtenen Urteils. Er verlangt die Zusprechung einer höheren Genugtuung von Fr. 25'000.– zuzüglich Zins sowie die grundsätzliche Feststellung der Schadenersatzpflicht des Beschuldigten aus dem Ereignis vom 28. März 2023 (Urk. 103 S. 1).

E. 1.4

Unangefochten blieben somit die Dispositivziffern 8 bis 11 (Verfügungen über beschlagnahmte Gegenstände), 12 (Kostenfestsetzung) und 15 (definitive Übernahme der Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung durch die Gerichtskasse) des angefochtenen Urteils sowie die Nachtragsbeschlüsse der Vorinstanz vom 10. Juli 2024 und vom 16. August 2024 (Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung bzw. des vormaligen amtlichen Verteidigers), was vorweg mittels Beschluss festzustellen ist.

E. 1.5

In allen übrigen Punkten ist das angefochtene Urteil im Berufungsverfahren zu überprüfen. Mit Ausnahme der auch vom Privatkläger angefochtenen Zivilansprüche ist dabei zu Gunsten des Beschuldigten das Verschlechterungsverbot zu beachten (vgl. Art. 391 Abs. 2 StPO). 2. Auf die Argumente der Parteien ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Dabei muss sich das Gericht nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen; vielmehr kann es sich auf die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Gesichtspunkte

- 12 - beschränken (vgl. statt vieler: BGE 141 IV 249, E. 1.3.1, mit Hinweisen). Ferner kann das Gericht zur Begründung im Folgenden auf Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verweisen, soweit es diese als zutreffend erachtet (Art. 82 Abs. 4 StPO; vgl. hierzu BGer. 6B_570/2019 vom 23. September 2019, E. 4.2, m.w.H., sowie NYDEGGER, Der Verweis auf die Entscheidungsbegründung der Vorinstanz gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO, recht 2021, S. 15 ff.). Dies, zumal das strafrechtliche Berufungsverfahren keine Wiederholung des erstinstanzlichen Erkenntnisverfahrens darstellt und das Berufungsgericht auch keine Erstinstanz ist; vielmehr knüpft das Berufungsverfahren an das erstinstanzliche Verfahren an und baut darauf auf (vgl. dazu BGer. 7B_15/2021 vom 19. September 2023, E. 4.2.2; BGer. 7B_11/2021 vom 15. August 2023, E. 5.2; BGer.

6B_931/2021 vom 15. August 2022, E. 3.2; BGer. 7B_293/2022 vom 6. Januar 2024, E. 2.2.1). 3. Die vorliegende Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 27. November 2023 nennt als Tatzeit den "Abend" des 28. März 2023 sowie als Tatort die "D.____-Brücke" bzw. "D.____-brücke" (vgl. Urk. 19 S. 2; gemeint wohl: in Zürich). Gemäss übereinstimmenden Aussagen aller Beteiligten ereigneten sich die beiden anklagegegenständlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Privatkläger und dem Beschuldigten jedoch nicht auf der D.____-brücke, sondern in der Umgebung der VBZ-Haltestelle "E.____-strasse" (F.____-strasse 4, ... Zürich), mithin ca. 500 Meter vom G.____ Ende der D.____-brücke entfernt. Auch der Beginn der Auseinandersetzung lässt sich anhand der vorliegenden Angaben relativ präzise auf ca. 19.15 Uhr festlegen (vgl. zum Ganzen auch nachstehend unter E. III./3.2). Nachdem es sich um offensichtliche Versehen seitens der Staatsanwaltschaft beim Verfassen der Anklageschrift handelt – die insbesondere auch von der Verteidigung nicht moniert wurden – und allen Beteiligten klar ist, wann und wo die fraglichen Auseinandersetzungen stattfanden, kann auf eine formelle Rückweisung der Anklageschrift an die Staatsanwaltschaft zur Verbesserung gemäss Art. 329 Abs. 1 und 2 StPO i.V.m. Art. 379 StPO verzichtet werden. 4. Die Beweisanträge des Beschuldigten sind mit Verweis auf die Erwägungen zur Sachverhaltserstellung abzuweisen (vgl. E. III./3.4.2 i.f.).

- 13 - III. Schuldpunkt 1. Die Vorinstanz erachtete den Anklagesachverhalt weitestgehend als erstellt und sprach den Beschuldigten bezüglich der – gemäss Anklageschrift – "Ersten Auseinandersetzung" der versuchten einfachen Körperverletzung sowie bezüglich der "Zweiten Auseinandersetzung" der versuchten vorsätzlichen Tötung schuldig. Sie ging dabei bezüglich Ersterer – insofern zu Gunsten des Beschuldigten von der Anklageschrift abweichend – davon aus, es könne mangels Kenntnis näherer Umstände des vom Beschuldigten ausgeführten Fusstritts nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass der Beschuldigte damit eine schwere Körperverletzung beim Privatkläger in Kauf genommen habe (Urk. 89 S. 56 ff.). Ferner könnten die in der Anklageschrift im Zusammenhang mit der "Ersten Auseinandersetzung" erwähnten Verletzungen des Privatklägers (Schürfungen/Blutergüsse) infolge Verletzung des Anklageprinzips nicht dem Beschuldigten zugerechnet werden (Urk. 89 S. 22 f.). Nachdem im vorliegenden Berufungsverfahren – wie bereits erwähnt – gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO zu Gunsten des Beschuldigten das Verschlechterungsverbot zu beachten ist, hat es bei diesen beiden einschränkenden Feststellungen der Vorinstanz sein Bewenden. Auf ihre Richtigkeit zu überprüfen sind somit einzig die von der Vorinstanz zu Lasten des Beschuldigten ausgefallenen Schuldsprüche. 2. Die Verteidigung brachte im Berufungsverfahren diesbezüglich zusammengefasst vor, dass zunächst die Vorgeschichte der beiden Auseinandersetzungen eine wichtige Rolle spiele. Namentlich machte sie eine rüpelhafte Fahrweise des Zeugen H.____ geltend, der wie auch der Privatkläger Lachgas konsumiert habe. Diese Fahrweise habe zu einem Sachschaden am Fahrzeug des Ehepaars A.____M.____ geführt und das Ehepaar genötigt (Urk. 129 Rz. 1 ff.; Prot. II S. 48 ff.). Bezüglich der "Ersten Auseinandersetzung" brachte die Verteidigung vor, infolge der vorangegangenen Nötigung sei es zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen den Fahrzeuginsassen gekommen. Dabei habe der Privatkläger gegenüber der Ehefrau des Beschuldigten anzügliche Gesten gemacht. Mithin sei die Situation aufgrund des Verhaltens des Zeugen H.____ und des Privatklägers emotional aufgeladen gewesen. Der Beschuldigte habe gemeint, der Privat-

- 14 - kläger greife seine Ehefrau körperlich an. Daher habe er in (Putativ-)Notwehr(-hilfe) gehandelt, als es in der Folge zu einem physischen Schlagabtausch gekommen sei. Der Privatkläger habe zuerst zugeschlagen. Die Darstellung des Privatklägers hierzu, insbesondere zum behaupteten Kick des Beschuldigten in der Art eines "Penalty" und seiner eigenen Reaktion darauf, seien unrealistisch. Die Verletzungen des Privatklägers könnten auch durch einen Sturz entstanden sein. Mithin sei der anklagegegenständliche Fusstritt gegen den Kopf nicht erstellt und habe der Beschuldigte jedenfalls in Notwehr gehandelt (Urk. 129 Rz. 25 ff.). Nachdem der Beschuldigte und der Privatkläger voneinander abgelassen hätten, habe der Privatkläger in der Folge die Strasse mit dem Ziel überquert, seine Aggression erneut gegen das Ehepaar A.____M.____ zu richten (Urk. 129 Rz. 55 und 59). Es sei nicht abwegig, dass er beim Überqueren einer auf der Strasse befindlichen Baustelle für Tramgeleise gestürzt sei und durch scharfkantige Gegenstände Verletzungen erlitten habe (Urk. 129 Rz. 57). Bezüglich der "Zweiten Auseinandersetzung" brachte die Verteidigung vor, diese sei durch den Privatkläger initiiert worden, der das Ehepaar A.____M.____ wiederum genötigt habe, indem er dessen Auto den Weg versperrt habe. Im Rahmen der nun folgenden Handgreiflichkeiten sei der Privatkläger auf den Rücken gefallen. Dabei hätte er sich erneut Verletzungen durch spitze Baustellenmaterialien zuziehen können. Mithin seien die Verletzungen des Privatklägers durch einen Sturz erklärbar. Überdies sei der Beschuldigte durch den Privatkläger bedroht worden und habe erneut in Notwehr gehandelt. Der Beschuldigte habe kein Messer eingesetzt. Die Aussagen des Privatklägers zum angeblichen Messereinsatz seien unglaubhaft und die Wunde mache mit ihrem Verlauf keinen Sinn (Urk. 129 Rz. 58 ff.). Im Übrigen ergebe sich die Unschuld des Beschuldigten auch aus dem Nachtatverhalten des Ehepaars A.____M.____ (Urk. 129 Rz. 98 ff.). Hingegen hätten der Privatkläger und seine Freunde nicht die Polizei gerufen und sei deren Verhalten nach dem Vorfall generell eigenartig (Urk. 129 Rz. 108 ff.). Schliesslich machte die Verteidigung geltend, die Aussagen des Privatklägers und des Zeugen H.____ seien in vielerlei Hinsicht inkongruent bzw. unglaubhaft (Urk. 129 passim).

- 15 -

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 2. September 2024 wurde der Staatsanwaltschaft und dem Privatkläger B.____ in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO sowie Art. 401 StPO eine Kopie der Berufungserklärung des Beschuldigten

- 9 - zugestellt und Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 94). Die Staatsanwaltschaft liess sich nicht vernehmen. Der Privatkläger erklärte mit Eingabe vom 30. September 2024 (Poststempel) fristgerecht Anschlussberufung und ersuchte um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren (Urk. 103). Mit Präsidialverfügung vom 3. Oktober 2024 wurde dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft die Anschlussberufung des Privatklägers zur Kenntnis gebracht (Urk. 104). Mit Präsidialverfügung vom 28. Oktober 2024 wurde dem Privatkläger mit Wirkung ab 30. September 2024 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt (Urk. 108).

E. 2.1

Der Privatkläger verlangt mit seiner Anschlussberufung eine Erhöhung der Genugtuung auf Fr. 25'000.– zuzüglich Zins sowie die Feststellung, dass der Beschuldigte für weiteren

Schaden aus dem Ereignis vom 28. März 2023 schadenersatzpflichtig sei. Zur Begründung dessen führt er aus, ihm sei entgegen der Vorinstanz kein Selbstverschulden anzulasten. Weder habe er eine ursächliche Rolle für den Streit gehabt noch habe er sich sonst wie schuldhaft verhalten. Ferner seien die Folgen der Tat angesichts der langandauernden und eine psychologische Behandlung nötig machenden immateriellen Unbill gravierend. Ein Grundsatzentscheid zur Haftpflicht des Beschuldigten sei notwendig (Urk. 103 S. 1; Urk. 133 S. 2 ff.).

E. 2.2

Der Beschuldigte hingegen beantragt die Abweisung der Zivilansprüche des Privatklägers, eventualiter die Verweisung sämtlicher Zivilansprüche des Privat-

- 32 - klägers auf den Zivilweg. Zur Begründung dessen führt er aus, das vom Privatkläger eingereichte psychologische Attest sei ungenügend. Dem Privatkläger könne maximal ein Schmerzensgeld für die verheilten Verletzungen zugesprochen werden, wobei zu berücksichtigen sei, dass er ein Mitverschulden trage und angesichts der eingereichten Social Media-Beiträge nicht im behaupteten Ausmass beeinträchtigt gewesen sei (Urk. 90 S. 2; Urk. 129 Rz. 140; Prot. II S. 48). 3. Bezüglich der Genugtuungsforderung des Privatklägers kann nahezu vollumfänglich auf die umfassenden und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 89 S. 72 unten bis S. 75).

Insbesondere hat bereits die Vorinstanz dem – von der Verteidigung mittels der besagten Social Media-Beiträge untermauerten – Umstand Rechnung getragen, dass nicht davon auszugehen ist, dass der Privatkläger durch den anklagegegenständlichen Vorfall in aussergewöhnlichem Ausmass psychisch in Mitleidenschaft gezogen worden ist (Urk. 89 S. 74 unten bis S. 75). An dieser Einschätzung ändert auch der neu vom Privatkläger eingereichte Verlaufsbericht nichts, zumal dieser ohnehin nur die Angaben des Privatklägers selbst wiedergibt (Urk. 134/2). Entgegen der Vertretung des Privatklägers ist diesem sodann mit der Vorinstanz anzulasten, dass er sich, nachdem die Auseinandersetzung eigentlich schon beendet war und sich die Streitparteien getrennt hatten, dem Auto des Ehepaars A. ____ M. ____ in den Weg stellte, den Beschuldigten dadurch (erneut) provozierte und damit die "Zweite Auseinandersetzung" auslöste. Unverständlich ist lediglich der Verweis der Vorinstanz auf das im Rahmen der Strafzumessung ermittelte Tatverschulden (Urk. 89 S. 75 E. 7), hat dieses doch mit dem im vorliegenden Zusammenhang massgeblichen zivilrechtlichen Verschulden grundsätzlich nichts zu tun. Eine relevante Einschränkung des zivilrechtlichen Verschuldens ist nicht ersichtlich, handelte der Beschuldigte doch (zivilrechtlich) mit Vorsatz und ohne Beeinträchtigung seiner Urteilsfähigkeit. In Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils ist der Beschuldigte deshalb zu verpflichten, dem Privatkläger eine Genugtuung von Fr. 9'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 28. März 2023 zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren des Privatklägers abzuweisen.

- 33 - 4. Was die Verweisung der Schadenersatzforderungen des Privatklägers durch die Vorinstanz auf den Zivilweg (anstelle der beantragten Feststellung der Schadenersatzpflicht des Beschuldigten im Grundsatz) angeht, so machte der Privatkläger – entgegen der Vorinstanz (in Urk. 89 S. 76) – sehr wohl Ausführungen zu seinem diesbezüglichen Feststellungsinteresse. Namentlich machte er geltend, seit dem eingeklagten Ereignis nicht mehr arbeitsfähig zu sein, wobei der Schaden "noch nicht abgeschlossen sei", weshalb eine Bezifferung verfrüht erscheine, zumal offen sei, ob die Leistungen der Unfallversicherung dereinst von solchen der Invalidenversicherung abgelöst würden (Urk. 40 S. 8). Entsprechend besteht offenkundig ein Feststellungsinteresse des

Privatklägers, nachdem seine Zivilansprüche im heutigen Zeitpunkt nicht abschliessend beurteilt werden können. Gemäss Art. 126 Abs. 3 StPO ist deshalb festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger aus dem eingeklagten Ereignis vom 28. März 2023 dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches ist der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. 5. Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten gegenüber dem Privatkläger zum Ersatz der Kosten eines vom Privatkläger zur Geltendmachung seiner Zivilansprüche eingeholten Verlaufsberichts seiner Psychotherapeutin (vgl. Urk. 34 S. 4; Urk. 35/4) im Betrag von Fr. 95.– zuzüglich 5 % Zins seit 4. April 2024 (Urk. 89 S. 76). Entgegen der Vorinstanz handelt es dabei nicht um einen im Rahmen der Deliktshaftung nach Art. 41 OR ersatzfähigen Schaden, da der diesbezügliche Aufwand erst im Rahmen eines Prozesses um die Schadenersatzpflicht angefallen ist. Richtigerweise handelt es sich bei dieser Forderung (sinngemäss) um eine solche nach Prozessentschädigung gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO. Selbiges gilt für die im Berufungsverfahren geltend gemachten Fr. 120.– für einen aktuellen Verlaufsbericht (Urk. 133 S. 4; Urk. 134/3). Mithin sind diese Beträge im Rahmen der Bemessung der Entschädigung der Vertretung des Privatklägers miteinzubeziehen, unter Vorbehalt der Abrechnung mit ihrer Klientschaft.

- 34 - VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 13 und 14) ist ausgangsgemäss sowie unter Hinweis auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz hierzu (Urk. 89 S. 79) ohne Weiteres zu bestätigen. Der im Berufungsverfahren ergangene Teilfreispruch bezüglich des Vorwurfs der versuchten einfachen Körperverletzung und die mildere Bestrafung fallen insgesamt zu wenig ins Gewicht, um eine anderweitige erstinstanzliche Kostenverlegung zu rechtfertigen. 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind nach Obsiegen und Unterliegen der Parteien zu verteilen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte obsiegt mit seiner Berufung insofern, als er einen Freispruch vom Vorwurf der versuchten einfachen Körperverletzung sowie eine mildere Bestrafung erreicht. Im Übrigen unterliegt der Beschuldigte jedoch mit seiner umfassenden Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil. Auch der Privatkläger obsiegt mit seiner Anschlussberufung teilweise, indem er die Feststellung der Schadenersatzpflicht des Beschuldigten im Grundsatz erreicht. Im Übrigen unterliegt auch der Privatkläger mit seiner Anschlussberufung. Insgesamt rechtfertigt es sich deshalb, die Kosten des Berufungsverfahrens – mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft – zu 5/10 dem Beschuldigten und zu 2/10 dem Privatkläger aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Der Kostenanteil des Privatklägers sowie die Kosten der Vertretung der Privatklägerschaft sind zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege jedoch ebenfalls definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 136 Abs. 2 lit. b und c StPO und Art. 138 Abs. 1 bis StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind im Umfang von 1/2 einstweilen sowie im Umfang von 1/2 definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang von 1/2 vorbehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO).

- 35 - 3. Die amtliche Verteidigung ist gestützt auf die eingereichte Honorarnote (Urk. 131) für ihre Bemühungen und Auslagen im Berufungsverfahren unter leichter Erhöhung für die Berufungsverhandlung und die Nachbesprechung mit insgesamt Fr. 23'000.– (inkl. MwSt. und Barauslagen) zu entschädigen. Die Vertretung des Privatklägers ist gestützt auf die eingereichte Honorarnote (Urk. 135) unter leichter Erhöhung für die Berufungsverhandlung und die Nachbesprechung sowie unter Einbezug der für die

Verlaufsberichte geltend gemachten Fr. 95.– und Fr. 120.– mit insgesamt Fr. 4'800.– (inkl. MwSt. und Barauslagen) zu entschädigen. Es wird beschlossen:

E. 2.3

Gestützt auf ein gesamthaft noch leichtes Verschulden wäre die Einzelstrafe für das vollendete Delikt auf 8 Jahre Freiheitsstrafe anzusetzen. Strafmindernd ist jedoch weiter zu berücksichtigen, dass es beim Versuch blieb (Art. 22 Abs. 1 StGB). Dies ist vorliegend in erster Linie dem Zufall und nicht dem Beschuldigten zu verdanken, stach dieser doch mindestens vier Mal kraftvoll auf den Oberkörper des Beschuldigten ein, wobei jeder dieser Stiche potenziell tödlich hätte sein können. Tatsächlich fiel jedoch selbst der Stich in den Rücken letztlich nicht lebensgefährlich aus. Sodann liess der Beschuldigte wenigstens auf Intervention seiner Ehefrau schliesslich vom Privatkläger ab. Insgesamt rechtfertigt sich unter dem Gesichtspunkt des vollendeten Versuchs eine Strafminderung von 1 ½ Jahren.

E. 2.4

Aufgrund der Tatkomponenten resultiert somit eine Freiheitsstrafe von 6 ½ Jahren. Es bleibt die Täterkomponente zu berücksichtigen.

- 27 -

E. 3

Am 19. November 2024 wurden die Parteien auf den 24. Juni 2025 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 111).

E. 3.1

Bezüglich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann vorab auf die zutreffende Darstellung der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 89 S. 65 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte (neu) aus, dass es ihm gesundheitlich gut gehe und er sich mittlerweile im vorzeitigen Strafvollzug befinde, wo er in der Werkstatt arbeite. Er werde wöchentlich von seiner Ehefrau und der gemeinsamen Tochter sowie möglichst häufig von seinen beiden Stieföhnen besucht. Hinsichtlich seiner finanziellen Verhältnisse gab er an, Kredit schulden von ungefähr Fr. 17'000.– sowie einen Anteil an einer Erbschaft in der Türkei bestehend aus mehreren Grundstücken zu haben (Prot. II S. 12 ff. und S. 17). Aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Umstände.

E. 3.2

Der Beschuldigte weist in der Schweiz keine Vorstrafen auf (Urk. 127). Die Vorinstanz ging jedoch gestützt auf einen vom Beschuldigten im Rahmen eines migrationsrechtlichen Verfahrens im April 2021 eingereichten türkischen Strafregisterauszug (Urk. 18/9 pag. 85 ff.) davon aus, dass der Beschuldigte im Jahr 2019 in der Türkei wegen "Bedrohens mit einer Waffe" zu einer bedingten Freiheitsstrafe "unbekannter Dauer" bei einer Probezeit von 5 Jahren verurteilt worden sei. In der Folge berücksichtigte sie diese "einschlägige Vorstrafe" im Umfang von 6 Monaten straf erhöhend, zumal der Beschuldigte während laufender Probezeit erneut einschlägig delinquent habe (Urk. 89 S. 66 f.). Hierzu ist zunächst zu bemerken, dass es bereits aus formellen Gründen durchaus fraglich erscheint, ob auf diesen türkischen Strafregisterauszug überhaupt (zu Lasten des Beschuldigten) abgestellt werden darf, wurde er vom Beschuldigten doch im Rahmen eines migrationsrechtlichen Verfahrens unter Hinweis auf die dort geltende Mitwirkungspflicht

gemäss Art. 90 AuG (heute: AIG) erhoben und nicht auf dem ordentlichen Rechtshilfeweg in Strafsachen eingeholt. Zudem war dieser Auszug schon im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Urteils bereits über drei Jahre alt. Mit Blick auf die nachfolgenden Erwägungen kann die Frage der Verwertbarkeit jedoch letztlich offen gelassen werden: Entgegen der Vorinstanz ergibt sich aus dem türkischen

- 28 - Strafregisterauszug nämlich gar nicht (oder jedenfalls nicht mit hinreichender Sicherheit), dass der Beschuldigte im Jahr 2019 in der Türkei zu einer "bedingten Freiheitsstrafe unbekannter Dauer bei einer Probezeit von 5 Jahren" verurteilt wurde. Vielmehr wird darin als "Art des Urteils" die "Aussetzung der Verkündung des Urteils" genannt (Urk. 18/9 pag. 87) bzw. im türkischen Original: "Hükmün Açıklanmasının Geri Birakılması" (Urk. 18/9 pag. 88). Dabei handelt es sich um ein besonderes Institut des türkischen Strafrechts, das es dem Gericht (anders als in der Schweiz) erlaubt, unter bestimmten Voraussetzungen nicht nur eine bedingte Strafe, sondern eine "bedingte Verurteilung" zu erlassen. Dem Beschuldigten wird dann eine Probezeit (in der Regel fünf Jahre) angesetzt und das Verfahren während dieser Zeit sistiert. Besteht der Beschuldigte die ihm angesetzte Probezeit, wird das Verfahren definitiv eingestellt und zählt nicht als Vorstrafe (vgl. zum Ganzen etwa:

<https://www.karanfiloglu.av.tr/de/was-ist-der-aufschub-der-urteilsverkundung/>). Vor diesem Hintergrund ist der türkische Strafregisterauszug des Beschuldigten richtigerweise so zu verstehen, dass ihm wegen einer am 15. August 2013 begangenen Straftat (Bedrohung mit einer Waffe) im Jahr 2014 (vgl. das Aktenzeichen "2014/..." links oben auf Urk. 18/9 pag. 87) der Aufschub der Urteilsverkündung bei einer Probezeit von fünf Jahren gewährt wurde. Diese Probezeit lief im Jahr 2019 ab. In der Folge wurde das Verfahren mit Urteil vom 4. November 2019 definitiv eingestellt, nachdem der Beschuldigte die Probezeit offenbar bestanden hatte. Gemäss türkischem Recht liegt somit keine frühere Verurteilung des Beschuldigten vor, die vorliegend strafferhöhend zu berücksichtigen wäre. Dies gilt auch für die vom Beschuldigten zugestandene Verurteilung wegen eines Vorfalls im Jahr 2011, wofür er wegen Begünstigung zur Bezahlung von TL 5'000.- (entspricht etwas mehr als Fr. 100.-) verurteilt worden sei (Prot. II S. 15 ff.). Die genaue Natur dieser Verurteilung kann offenbleiben, da dieser Vorfall lange zurückliegt und die Strafe geringfügig ausfiel, sodass ihr keine relevante strafferhöhende Wirkung zukommt.

E. 3.3

Aus dem Nachtatverhalten des Beschuldigten ergibt sich keine Strafminderung. Insbesondere legte der Beschuldigte bis zuletzt weder ein Geständnis ab noch zeigte er Einsicht oder gar Reue über seine Tat.

- 29 -

E. 3.4

Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten strafzumessungsneutral aus. 4. Der Beschuldigte ist somit unter Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungsgründe mit einer Freiheitsstrafe von 6 ½ Jahren zu bestrafen. Davon sind bis und mit heute insgesamt 464 Tage durch Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug erstanden (92 Tage Untersuchungshaft, vgl. Urk. 89 S. 68 oben, zuzüglich 372 Tage Sicherheitshaft bzw. vorzeitiger Strafvollzug von 18. Juni 2024 bis und mit heute (24. Juni 2025); Art. 51 StGB). Ein bedingter oder teilbedingter Strafvollzug fällt bei dieser Strafhöhe nicht in Betracht (Art. 42 f. StGB e contrario). Die Freiheitsstrafe ist zu vollziehen. V. Landesverweisung /

SIS-Ausschreibung 1. Die von der Vorinstanz gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. a StGB ausgesprochene obligatorische Landesverweisung des Beschuldigten von 10 Jahren ist unter Hinweis auf die einlässlichen und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz hierzu (Urk. 89 S. 68 ff.) ungeachtet des Wegfalls der vermeintlichen türkischen Vorstrafe des Beschuldigten ohne Weiteres zu bestätigen, zumal sich im Berufungsverfahren diesbezüglich keine wesentlichen Neuerungen oder Änderungen ergeben haben. Der heute 36-jährige Beschuldigte lebte zum Tatzeitpunkt erst seit rund 18 Monaten in der Schweiz; heute sind es rund 3 ½ Jahre, wovon er aber rund 1 ¼ Jahre in Haft verbrachte. Eine überdurchschnittliche Integration liegt offenkundig nicht vor, geschweige denn ausserordentliche Umstände, die nach der sog. "Zweijahresregel" vorliegend aber erforderlich wären, um einen Härtefall zu begründen (vgl. BGer. 6B_607/2024 vom 2. April 2025, E. 1.1.4; BGer. 6B_771/2022 vom 25. Januar 2023, E. 1.3; je m.w.H.). Eine Rückkehr in die Türkei ist dem dort aufgewachsenen Beschuldigten denn auch ohne Weiteres zumutbar. Daran ändert auch nichts, dass er mehr als ein Jahr nach der Tat Vater eines Kindes mit seiner Ehefrau geworden ist. Die Familiengründung in Kenntnis der drohenden Landesverweisung kann nicht zu seinen Gunsten ausgelegt werden, da die Umstände der Familiengründung bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen sind (BGer. 6B_1394/2019 vom 17. Juli 2020, E. 4.2.2). Im Übrigen wäre einem Kind im anpassungsfähigen Alter der Umzug in das Heimatland

- 30 - grundsätzlich zumutbar (BGer. 6B_303/2024 vom 12. Juni 2024, E. 2.1.4). Dass der Beschuldigte eine freundschaftliche und wohlwollende bzw. "brüderliche" Beziehung zu seinen Stiefsöhnen aufgebaut habe, ändert nichts an dieser Einschätzung, zumal die Stiefsöhne – wenn auch nicht mit der gewünschten Regelmässigkeit – mit ihrem leiblichen Vater Kontakt unterhalten, also in ein familiäres Umfeld eingebettet sind (vgl. Urk. 129 Rz. 132 und 135). Angesichts der Schwere des Delikts sowie der Höhe der ausgefallten Freiheitsstrafe erweist sich eine 10-jährige Landesverweisung sodann jedenfalls nicht als zu lang. Die Ausfällung einer längeren Landesverweisung ist bereits aufgrund des Verschlechterungsverbots ausgeschlossen (Art. 391 Abs. 2 StPO).

E. 4

Am 13. bzw. 20. Dezember 2024 reichte die Verteidigung dem Gericht mehrere "TikTok-Videos" als Beweismittel ein, was den übrigen Parteien zur Kenntnis gebracht wurde (vgl. Urk. 112 bis 116). Am 28. Februar 2025 ersuchte die Verteidigung um Produktion der im IRM erstellten Fotodokumentation über die körperliche Untersuchung des Beschuldigten, welche in der Folge vom Gericht beigezogen und den Parteien zur Kenntnis gebracht wurde (vgl. Urk. 117 bis 121). Am

E. 7

April 2025 beantragte die Verteidigung ferner die Einholung eines aktuellen Strafregisterauszugs über den Privatkläger (Urk. 122). Dieser Beweisantrag wurde mit Präsidialverfügung vom 28. April 2025 jedoch einstweilen abgewiesen (Urk. 125). Am 20. Mai 2025 wurde vom Gericht sodann von Amtes wegen ein aktueller Strafregisterauszug über den Beschuldigten eingeholt (Urk. 127). 5. Zur Berufungsverhandlung erschienen der Beschuldigte A.____ (aus dem vorzeitigen Strafvollzug zugeführt) in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt Dr. iur. X1.____, Staatsanwalt lic. iur. C.____ sowie der unentgeltliche Vertreter des Privatklägers, Rechtsanwalt lic. iur. Y.____. Die Parteien stellten die eingangs wiedergegebenen Anträge (Prot. II S. 8 ff.; Urk. 129 S. 2;

Urk. 132; Urk. 133 S. 1 f.). Es waren keine Vorfragen zu behandeln (Prot. II S. 11). Die Anklägerin und der Privatkläger stellten keine Beweisanträge (Prot. II S. 31). Die Verteidigung erklärte, neben den bereits gestellten keine weiteren Be-

- 10 - weisanträge zu stellen (Prot. II S. 31). Während des Parteivortrags bekräftigte sie ihren Antrag, einen aktuellen Strafregisterauszug des Privatklägers beizuziehen (Urk. 129 Rz. 115). Zudem ersuchte sie um Befragung der zum Tatzeitpunkt diensthabenden Polizisten, die Telefone zu einem auffällig fahrenden Audi RS7 entgegengenommen hatten (Urk. 129 Rz. 105; Prot. II S. 35). Wie nachfolgend zu zeigen sein wird (vgl. E. II./4. und E. III./3.4.2 i.f.), erweist sich das Verfahren je- doch als spruchreif. II. Prozessuales

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.